

61. Gibt nach Ablehnung eines Armenrechtsgesuchs wegen Aussichtslosigkeit die Fortdauer der Armut einen Grund zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber dem Ablauf der Rechtsmittelfrist?

RPD. §§ 233, 234.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 23. Juni 1927 i. S. F. w. S. IV B 23/27.

I. Kammergericht Berlin.

Die Frage wurde verneint auf folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Der Beschwerdeführerin ist das am 1. November 1926 verkündete Urteil des Landgerichts am 18. dess. Mts. zugestellt worden. Am 11. Dezember hat sie um Bewilligung des Armenrechts für das Berufungsverfahren gebeten. Ihr Gesuch ist durch Beschluß vom 15., zugestellt am 28. Dezember wegen Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverteidigung abgelehnt worden. Mit Schriftsatz vom 18. März 1927, eingegangen am 21. dess. Mts., hat sie durch einen von ihr bestellten Rechtsanwalt Berufung eingelegt und zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Das Wiedereinsetzungsgeuch wurde damit begründet, daß es der Beschwerdeführerin jetzt erst gelungen sei, die erforderlichen Mittel zur Beauftragung eines Rechtsanwalts aufzubringen.

Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt und die Berufung als unzulässig verworfen. Es ist der Meinung, daß wohl die Armut einer Partei als ein unabwendbarer Zufall anzuerkennen sei, daß aber der ursächliche Zusammenhang zwischen diesem und der Versäumung der Berufungsfrist dann aufgehoben werde, wenn die arme Partei nach Ablehnung des Armenrechtsgesuchs nicht innerhalb einer ihr zuzubilligenden angemessenen Frist die Berufung einlege. In diesem Falle sei nicht mehr die Armut, sondern die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung als die rechtliche Ursache der Säumnis aufzufassen. Diesen Ausführungen kann nicht überall gefolgt werden.

Die bei der vorläufigen Prüfung der Sachlage, anlässlich der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch, gewonnene Anschauung des Gerichts von der Aussichtslosigkeit braucht weder die arme Partei noch den von ihr angegangenen Rechtsanwalt davon zu überzeugen, daß die beabsichtigte Berufung keinen Erfolg haben werde. Es darf ohne weiteres angenommen werden, daß die Beschwerdeführerin auch schon früher einen Rechtsanwalt gefunden hätte, der bereit war, für sie die Berufung einzulegen, wenn sie nur die hierzu erforderlichen Mittel sich hätte beschaffen können. Der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Fehlen dieser Mittel und der Veräumung der Berufungsfrist kann daher nicht verneint werden. Dagegen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Unvermögen einer Partei, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Rechtsstreits zu bestreiten, nicht auf unbestimmte Zeit hinaus bis zu dem Zeitpunkt als ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 BPO. gelten kann, in dem die Partei in den Besitz der zur Weiterführung des Rechtsstreits erforderlichen Geldmittel gelangt. Zur Beseitigung des Hindernisses der Armut hat das Gesetz der armen Partei ein bestimmtes Mittel an die Hand gegeben; sie kann um Bewilligung des Armenrechts nachsuchen. Allerdings ist die Gewährung des Armenrechts an eine Voraussetzung geknüpft; die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf nicht mutwillig oder aussichtslos erscheinen. Versagt deswegen der der armen Partei gegebene Rechtsbehelf, wird das Armenrecht nicht bewilligt, so bleibt der armen Partei, die gleichwohl gegen ein ihr ungünstiges Urteil die Berufung einlegen will, nichts anderes übrig, als unter Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die für die Einlegung und Durchführung der Berufung erforderlichen Geldbeträge aufzubringen. Die arme Partei muß deshalb ihr Armenrechtsgesuch zur Wahrung der Berufungsfrist so frühzeitig vor deren Ablauf einreichen, daß bei Bewilligung des Armenrechts der bestellte Anwalt noch rechtzeitig die Berufung einlegen kann und im Falle der Versagung ihr noch die Möglichkeit offen bleibt, selbst für die Einlegung der Berufung durch Aufstellung eines Prozeßbevollmächtigten zu sorgen (RGZ. Bd. 70 S. 124).

Ist das Armenrechtsgesuch rechtzeitig gestellt, die Bekanntmachung seiner Ablehnung aber erst nach Ablauf der Berufungsfrist erfolgt,

dann ertöchtelt der armen Partei aus diesem Umstand und nicht aus der Fortdauer ihrer Armut ein Wiedereinsetzungsgrund. Ihre Armut rechtfertigte es nur, daß sie nicht schon vor der Erledigung des Armenrechtsgesuchs die Berufung einlegte. Sie durfte damit so lange zuwarten, bis ihr die ergangene Entscheidung bekannt gegeben war. Von der Bekanntgabe ab läuft die für die Stellung des Wiedereinsetzungsantrags in § 234 BPD. gesetzte Frist von zwei Wochen. Diese der armen Partei verbleibende Zeitspanne gibt ihr auch Gelegenheit, noch die Schritte zu tun, die sie zur selbständigen Einlegung der Berufung vornehmen muß. In ähnlicher Weise ist die Zahlung der Prozeßgebühr in § 519 Abs. 6 BPD. geregelt; der Ablauf der Frist für den Nachweis der Zahlung wird für die arme Partei bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung des das Armenrechtsgesuch ablehnenden Beschlusses gehemmt. Wird auch in der so verlängerten Frist nicht gezahlt, dann ist, sofern nicht noch gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde eingelegt wird, die Frist endgültig versäumt, mag auch die Armut der Partei weiter bestehen.

Im vorliegenden Falle hat die Beschwerdeführerin rechtzeitig ihr Gesuch eingereicht, der das Armenrecht versagende Beschluß ist ihr aber erst nach Ablauf der Berufungsfrist zugestellt worden. Hierwegen hätte sie innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen können. Dies hat sie nicht getan. Ihr viel später gestellter, auf ihre fortdauernde Armut gestützter Antrag auf Wiedereinsetzung ist unbegründet, ihre Berufung daher mit Recht als unzulässig verworfen worden.